Dokumente und Materialien

Republik Montenegro: Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften – Teil 1

*Textdokumentation von Dr. Stefan Pürner, Bonn**

I. Einführung

Das seit 3. 6. 2006 selbstständige Montenegro zählt mit 625 000 Bewohnern zu den kleinen Staaten (Süd)-Osteuropas. Dennoch kann es eine Reihe, auch für ausländische Unternehmen interessanter Wirtschaftszweige bieten. Da ist zum einen der Fremdenverkehr, der vom früheren Massentourismus hin zu einem qualitativen, höherpreisigen Angebot entwickelt werden soll. Außerdem sollen im bislang touristisch nur unzureichend erschlossenen Inland weitere Angebote geschaffen werden. Potenziale bieten darüber hinaus auch weitere Branchen wie Bodenschätze, Aluminiumindustrie sowie die Landwirtschaft. Attraktiv macht das Land für ausländische Investoren auch der Umstand, dass Montenegro im Dezember 2010 offiziell den Status eines EU-Kandidaten erhielt. Allerdings gibt es auf dem Weg zur EU-Reife Licht und Schatten. Der jüngste Fortschrittsbericht der EU vom Dezember 2007 attestiert dem Land zwar Fortschritte in verschiedenen Bereichen, insbesondere auch bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen, mahnt aber auch noch Mängel in verschiedensten Bereichen an. Gefordert wird unter anderem die verstärkte Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. Darüber hinaus wird ein Ausbau der noch begrenzten Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz verlangt.

1. Allgemeines zum Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften

Das Gesellschaftsrecht gehörte auch während der Zugehörigkeit Montenegros zur Bundesrepublik Jugoslawien und später zum Staatenverbund Serbien-Montenegro in die Zuständigkeit der damaligen Teilrepublik Montenegro. Somit bestand keine Veranlassung, im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit ein neues Gesellschaftsrecht zu erlassen. Jedoch erfolgten seither verschiedene Novellen des bereits aus dem Jahre 2002 stammenden Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften (im Folgenden: GWG), die letzte im Dezember 2008. Das GWG erstaunt ausländische Leser durch seine ungewöhnliche Kürze. In ihm wird das gesamte Gesellschaftsrecht nämlich in gerade einmal 98 Artikeln geregelt. Dieser Umstand erinnert an die erste gesellschaftsrechtliche Kodifikation der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien aus dem Jahre 1988[1]. Weiter verwundert den deutschen Leser in Anbetracht der überwiegenden praktischen Bedeutung, die die GmbH auch in Montenegro genießt, die beiläufige Art und Weise, mit der diese Gesellschaftsform geregelt wird. Ausdrücklich mit der GmbH beschäftigen sich nämlich gerade einmal 16 Artikel. Daneben verweist Art. 79[2] pauschal auf die Geltung der Vorschriften über die Aktiengesellschaft und ordnet im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vorschriften über die AG und die GmbH den Vorrang derjenigen über die GmbH an[3]. Zumindest für deutsche Leser gewöhnungsbedürftig dürften auch die Regelungen über die Organe einer montenegrinischen GmbH sein. Dies betrifft zum einen die verwirrende Feststellung des Art. 73 Abs. 1, nachdem „Die (Gesellschafter)Versammlung … kein verpflichtendes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ist)". Beim Wort genommen könnte diese Formulierung die Möglichkeit eröffnen, dass die Gesamtheit der Gesellschafter (die schließlich nichts anderes ist als „die Gesellschafterversammlung") darauf verzichtet, die wesentlichen Entscheidungen bezüglich der GmbH zu treffen. Zum anderen betrifft dies den Umstand, dass das Gesetz, auch bei der Aktiengesellschaft, der monoistischen Organstruktur folgt. Dies, und Formulierungen wie die eben zitierten, machen es unmöglich, sich nur mit Blick in die Vorschriften über die GmbH über deren wesentliche Merkmale im montenegrinischen Recht zu informieren. Vielmehr sind parallel dazu immer auch die Bestimmungen über die AG zu Rate zu ziehen.

2. Die GmbH nach montenegrinischem Recht im Überblick

Die wesentlichen Eckpunkte einer GmbH nach montenegrinischem Recht sind:

a) *Gesellschafter, Mindeststammkapital, Sacheinlage, Gründung*: Zulässig ist eine Ein- oder Mehrpersonen-GmbH, wobei jedoch die Anzahl der Gesellschafter 30 nicht übersteigen darf (Art. 65 Abs. 1 und 2). Das Stammkapital der Gesellschaft ist, nach dem Vorbild der englischen *limited*, äußerst gering. Es beträgt nämlich nur 1 Euro[4] (Art. 66 Abs. 1). Erbracht werden kann eine Stammeinlage auch durch Sacheinlagen, die durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bewerten sind (Art. 67 und 51). Der diesbezüglichen altjugoslawischen, insoweit vom anglo-amerikanischen Recht beeinflussten Tradition folgend[5] benötigt eine GmbH in Montenegro zwei Gründungsdokumente, nämlich einen Gründungsvertrag und zusätzlich eine gesonderte Satzung (Art. 69, 68)[6].

b) *Rechte und Pflichten der Gesellschafter*: Keine gesonderten Regelungen enthält das GWG über die Rechtsstellung eines Gesellschafters einer GmbH. Auch hier ist also wiederum – über Art. 79 – der Rückgriff auf die entsprechenden Vorschriften über die Aktiengesellschaft geboten. In Anbetracht der unterschiedlichen Naturen dieser beiden Arten von Gesellschaftern erscheint die jedoch nicht unproblematisch. So bestimmt der mit „Rechte und Pflichten der Aktionäre" überschriebene Art. 30 in seinem Abs. 3:

> „Aktionäre haben keine andere Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft als die Verpflichtung, den Anfangspreis aller Aktien, die sie gezeichnet haben, auf die festgelegte Art einzuzahlen".

---

* Rechtsanwalt *Dr. Stefan Pürner* ist Leiter der Projektbereiche Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Montenegro bei der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung) in Bonn. Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Verfassers dar.

1) Vgl. dazu *Pürner*, Die GmbH als neu geschaffene Form ausländischer Investitionen in Jugoslawien (Diss.), Regensburg, 1991.

2) Alle Vorschriften ohne Gesetzesangabe sind solche des GWG.

3) Die Gesellschaftsrechte anderer Nachfolgestaaten des ehemaligen Gesamtjugoslawiens gehen hingegen so vor, dass sie selektiv bestimmen, welche Vorschriften über die AG auch bei der GmbH gelten sollen. Vgl. z. B. die Art. 429 Abs. 1, Art. 430, 439, 472 des kroatischen Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften (deutsche Übersetzung von *Pürner*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck, München, Bd. 2, KRO 300.

4) Der Euro ist gesetzliches Zahlungsmittel in Montenegro.

5) Vgl. dazu *Pürner*, s. Fn. 1, S. 102 f., 137 f.

6) Dies mag eher sekundär klingen. In der Praxis kann dies bei Joint Venture-Verhandlungen, bei denen sämtliche Entwürfe in zwei Sprachen ausgearbeitet werden, jedoch zu erheblichem Zusatzaufwand und – bei mangelndem Abgleich der verschiedenen Sprachfassungen der jeweiligen, den gegenwärtigen Verhandlungsstand widerspiegelnden Versionen – auch zu erheblichen, eigentlich vermeidbaren Verwirrungen führen.

Hier erscheint es mehr als fraglich, ob diese Regelung auf die eher personalistisch ausgestaltete GmbH wirklich sinnvoll anwendbar ist. Jedoch dürfte auch für eine einzelvertraglich bzw. satzungsmäßig abweichende Regelung beispielsweise zusätzlicher Treuepflichten der Gesellschafter kaum Raum bestehen. Schließlich sind im Bereich der Aktiengesellschaft gesetzliche Regelungen im Zweifel zwingend. Eine diesbezügliche grundlegende Unterscheidung zwischen Aktiengesellschaft und GmbH, das zeigt der klare Wortlaut des Art. 79, macht der montenegrinische Gesetzgeber jedoch nicht. Weitere Regelungen zu den Rechten der Aktionäre – und damit auch von GmbH-Gesellschaftern – enthalten Art. 31, der einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Anteil an einem etwaigen Liquidationserlös gibt, Art. 32, der das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen und das Recht, dort abzustimmen gewährt und Art. 30.4, der die *actio pro socio* gesetzlich regelt. Art. 39 schließlich gestattet es ausdrücklich Stimmbindungsverträge abzuschließen.

c) *Beschlussfassung*: Eine Regelungen findet man in den Bestimmungen über die GmbH hinsichtlich des Quorums, das für eine Beschlussfassung erforderlich ist. Diese findet sich in Art. 73 Abs. 2, nach dem – soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt – mehr als die Hälfte des Stammkapitals das Quorum bildet. Für Beschlüsse ist also eine einfache Mehrheit der vertretenen Gesellschafter erforderlich, außer bei Angelegenheiten, in denen von Gesetzes wegen eine größere Mehrheit gefordert wird (Art. 39 Abs. 7 i. V. m. Art. 79). Letzteres ist beispielsweise bei einem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals (Art. 57 Abs. 5 i. V. m. Art. 79) der Fall.

d) *Übertragung von Geschäftsanteilen*: An Geschäftsanteilen besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter (Art. 74 Abs. 3). Zwischen Mitgesellschaftern können die Anteile unbeschränkt übertragen werden (Art. 74 Abs. 2). Dies „in Übereinstimmung mit der Satzung". Aus der letztgenannten Formulierung lässt sich nicht klar ersehen, ob durch Satzung eine solche Übertragung lediglich näher geregelt werden kann oder ob es auch möglich wäre, diese einzuschränken. Die Übertragung von Anteilen auf Dritte soll gemäß Art. 74 Abs. 2 „nur in Übereinstimmung mit den durch Satzung festgelegten Bestimmungen" möglich sein (vgl. dazu auch Art. 68 Ziff. 8). Letztlich wird man diese Regelung nur so verstehen können, dass es den Gesellschaftern überlassen ist, ob sie eine freie Übertragung von Geschäftsanteilen auf Dritte zulassen wollen oder ob sie die Geschäftsanteile vinkulieren. In jedem Fall jedoch besteht die Notwendigkeit, diesbezüglich eindeutige Regelungen in der Satzung zu treffen, da die gesetzlichen Bestimmungen alleine nicht ausreichen würden, etwaige diesbezügliche Fragen zu beantworten.

3. Frage der Organstruktur

a) *Entbehrlichkeit der Gesellschafterversammlung*? Die weiter oben zitierte Formulierung des Art. 73 Abs. 1, nachdem die Gesellschafterversammlung „kein verpflichtendes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ist, wirft die Frage nach der Organstruktur einer montenegrinischen GmbH auf. Solche Unklarheiten bezüglich der Organstruktur gab es auch bei früheren, auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens geltenden Vorschriften[7]. Die Situation bezüglich einer vermeintlichen Disposivität der Gesellschafterversammlung wird etwas übersichtlicher, wenn man neben dem Art. 73 (behandelt die Organe einer GmbH) auch die Bestimmungen über die Organe einer Aktiengesellschaft liest und beides in Bezug zueinander setzt. Diesbezüglich sind insbesondere die Art. 34, 42 und 43 von Interesse. Die diesbezüglichen Teile dieser Vorschriften lauten:

Art. 34 Organe der Gesellschaft. (1) Die Eigentümer der Gesellschaft sind die Aktionäre.

(2) Die Versammlung der Aktionäre ist das höchste Organ der Gesellschaft, das verpflichtend gegründet wird.

(3) Der Ausschuss der Direktoren ist das Organ der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft, dessen Beschlüsse der Sekretär der Gesellschaft und die ausführenden Direktoren ausführen.

(4) Der Ausschuss der Direktoren ist das Organ, das in jeder Aktiengesellschaft verpflichtend gebildet wird.

(5) Der ausführende Direktor und der Sekretär der Gesellschaft werden in jeder Aktiengesellschaft verpflichtend gewählt.

(6) Die Gesellschaft kann bestimmen, dass dieselbe Person ausführender Direktor und Sekretär der Gesellschaft sein wird.

Art. 42 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Direktoren. (1) Der Ausschuss der Direktoren ist das Kollektivorgan, das vom Vorsitzenden geleitet wird. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der Direktoren wird durch die Satzung festgelegt. Der Ausschuss der Direktoren besitzt mindestens drei Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der Direktoren muss ungerade sein.

Art. 43 Berechtigungen des Ausschusses der Direktoren. (1) Die Berechtigungen des Ausschusses der Direktoren werden durch die Satzung der Gesellschaft festgelegt.

(2) Der Ausschuss der Direktoren verwaltet und führt die Geschäfte der Gesellschaft und führt die Aufsicht über die laufende Geschäftstätigkeit, die dem ausführenden Direktor und den anderen, für die Geschäftstätigkeit verantwortlichen Personen (Mitglieder des Managements) anvertraut ist.

(3) Der Ausschuss der Direktoren kann die Ausübung (folgender; *Ergänzung durch den Übersetzer*) Rechte und Verpflichtungen weder delegieren, noch auf sie verzichten: Verwaltung der Gesellschaft und Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung, Festlegung der Organisation der Gesellschaft, Organisation der Rechnungsführung und der finanziellen Kontrolle, Ernennung und Entlassung der verantwortlichen Personen (Mitglieder des Managements) und die Supervision[8] dieser Person, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Satzung, der Gesetze und anderer Vorschriften.

Demnach wird man davon ausgehen dürfen, dass das Gesetz bei einer GmbH lediglich die Durchführungen förmlicher Gesellschafterversammlungen anheimstellen, nicht aber die Möglichkeit einräumen will, dass die Gesamtheit der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) auf ihr Recht zur Bestimmung des Schicksals einer GmbH verzichtet.

b) *„Ausschuss der Direktoren" und Einzelgeschäftsführer.* Gemäß Art. 73 Abs. 3 ist der „Ausschuss der Direktoren" ebenfalls kein verpflichtendes Organ einer GmbH. Durch diese Feststellung nicht beantwortet wird jedoch die Frage, ob dann, wenn bei einer GmbH dennoch ein solcher Ausschuss gebildet wird, die Bestimmungen über den (verpflichtenden) Ausschuss der Direktoren einer Aktiengesellschaft (Art. 43–46) zur Anwendung kommen, oder aber ob die Gesellschafter dann bei der Ausgestaltung dieses Organs frei sind. Soweit die Gesellschafter einer GmbH sich dazu entschließen, einen „Ausschuss der Direktoren" zu errichten, werden, wegen der Verweisungsnorm des Art. 79, die Regelungen des Art. 42–46 über die Zusammensetzung und Kompetenzen dieses Organs zur Anwendung kommen. Diese sehen ein mindestens dreiköpfiges Organ vor, das gleichermaßen die Geschäfte der Gesellschaft „verwaltet und die Aufsicht über die laufenden Geschäftstätigkeiten ausübt" (Art. 43 Abs. 2). Daneben tritt bei der Aktiengesellschaft das „Management und die Administration"[9] der Gesellschaft. Demnach hat der Ausschuss der Direktoren Funktionen, die denjenigen eines *Board of Directors* von amerikanischen Aktiengesellschaften ähneln. Deshalb dürfte es für kontinentaleuropäische ausländische Investoren, die eine GmbH gründen wollen, wichtig sein, dass für die Gesellschaft die Bildung eines solchen Organs vom Gesetz zwar nahe gelegt

7) Vgl. *Pürner*, s. Fn. 1, S. 158–167, insbesondere auch S. 164 ff.

8) Wörtliche Übersetzung, das Gesetz spricht hier von „*supervisija*".

9) Wörtliche Übersetzung. Das Gesetz spricht hier von „*administracija*", einem Begriff, der zumindest früher in den Gesellschaftsrechten des ehemaligen Jugoslawiens keine Verwendung fand.

wird (Art. 73 Art. 4), diese aber nicht verpflichtend ist. Dementsprechend sollte es bei der GmbH in Montenegro nicht ausgeschlossen sein, einen oder zwei Geschäftsführer zu ernennen. Allerdings wird man sich bei der Kommunikation mit potenziellen lokalen Joint Venture-Partnern, deren Beratern, aber auch möglichen eigenen örtlichen Beratern bewusst sein müssen, dass diese, bedingt durch dessen mehrfache Erwähnung im Gesetz, möglicherweise zur Bildung eines Ausschusses von Direktoren tendieren.

c) *Weisungsrecht gegenüber Geschäftsführer/Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.* Nicht abschließend beantworten lässt sich die Frage, ob und inwieweit es nach montenegrinischem GmbH-Recht zulässig ist, dem ausführenden Direktor Weisungen zu erteilen oder ihn durch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung zu binden. Dagegen könnte der Wortlaut des Art. 73 Abs. 3 sprechen, der die Mitglieder der Gesellschaft (nur) dazu ermächtigt, „die auszuführenden Direktoren zu ernennen und ihren Lohn zu bestimmen", also kein ausdrücklich formuliertes Weisungsrecht enthält. Zumindest dann, wenn kein Ausschuss der Direktoren gebildet wurde, sollte dies jedoch möglich sein. Hierfür spricht, dass Art. 46 für die Aktiengesellschaft eine ausdrückliche Verpflichtung des ausführenden Direktors vorsieht, Weisungen des Ausschusses der Direktoren Folge zu leisten. Besteht aber kein solcher Ausschuss, so wird man argumentieren können, steht dieses Recht der Gesamtheit der Gesellschafter zu. Abzuwarten bleibt aber, ob die montenegrinische Rechtspraxis bereit ist, dieser Argumentation zu folgen.

4. Fazit

Die Regelungen des montenegrinischen GWG über die GmbH leiden an ihrer Kürze und an dem Generalverweis auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft. Zum einen erscheint eine solche Vorgehensweise im Hinblick auf die praktische Bedeutung der GmbH, die auch in Montenegro diejenige der Aktiengesellschaft weit überragt, verfehlt. Die GmbH als „Spitzenreiter" der von eigenen Bürgern und den ausländischen Investoren genutzten Gesellschaftsformen hätte Besseres verdient. Auch erschwert es diese Vorgehensweise denjenigen, die primär an der GmbH interessiert sind, sich in die montenegrinische Variante dieser Gesellschaftsform einzulesen. Auch kann man wegen den unterschiedlichen Charakteren von AG und GmbH mit guten Gründen an der Sinnfälligkeit dieses Verweises zweifeln. Potenzielle deutsche Investoren würden sich darüber hinaus sicher eine größere und klarere Orientierung am deutschen Recht wünschen.

II. Textübersetzung[10]

Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften der Republik Montenegro

– Auszug –

(Službeni list Republike Crne Gore[11] Nr. 06/2002,17/07, 80/08)

Teil I. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Anwendung des Gesetzes. (1) Durch dieses Gesetz werden die Formen der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Registrierung geregelt.

(2) Die wirtschaftliche Tätigkeit üben Wirtschaftsgesellschaften und Unternehmer aus.

(3) Die Formen der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz registriert werden, sind verpflichtet, vor Beginn der Ausübung der Tätigkeit eine Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit einzuholen, wenn durch gesonderte Vorschrift eine Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehen ist. Der Erhalt der Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit ist nicht Bedingung für die Registrierung in Übereinstimmung mit diesem Gesetz.

Art. 2 Formen der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten. (1) Die Formen der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit sind Wirtschaftsgesellschaften und die anderen, durch dieses Gesetz bestimmten Formen:

1) Unternehmer;
2) bürgerliche Gesellschaft (Gesellschaft) – „OD"[12];
3) Kommanditgesellschaft – „KD"[13];
4) Aktiengesellschaft – „AD"[14];
5) Gesellschaft mit beschränkter Haftung – „DOO"[15];
6) Teil einer ausländischen Gesellschaft.

(2) Wenn eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person eine wirtschaftliche Tätigkeit beginnen oder ausüben, aber sich nicht in Übereinstimmung mit diesem Gesetz registrieren oder die Registrierung verlängern, werden sie im Verhältnis gegenüber dritten Personen als Unternehmer oder als Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft angesehen.

(3) Abs. 2 dieses Artikels wird nicht im Falle der Unterlassung der Verlängerung der Registrierung einer Aktiengesellschaft angewandt.

(4) Jede Person, die einen Vertrag im Namen einer Person abgeschlossen hat, von der sie wusste, dass diese nicht registriert ist, haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und für den Schaden, der daraus entsteht.

Art. 3 Eigenschaft einer juristischen Person. (1) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwerben die Eigenschaft einer juristischen Person am Tag der Registrierung.

(2) Teile einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzen nicht die Eigenschaft einer juristischen Person.

Art. 4 Missbrauch der Eigenschaft einer juristischen Person. (1) Wenn ein Missbrauch der Haftungsbeschränkung oder eine schwere Verletzung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Kommanditgesellschaft vorliegt, kann das Gericht im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie bezüglich des Kommanditisten auch im Falle einer Kommanditgesellschaft die unbeschränkte Haftung eines oder mehrerer Eigentümer feststellen.

(2) Im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beziehen sich schwere Verletzungen von Bestimmungen im Sinne des Art. 1 dieses Artikels auf die Vermischung von Vermögen bzw. von Mitteln des Eigentümers und der Gesellschaft, eine falsche oder betrügerische Registrierung, die Unterlassung der Führung einer vorgeschriebenen Evidenz, die Unterlassung der Verlängerung einer Registrierung und der Übermittlung von Angaben an das zentrale Register des Wirtschaftsgerichts (im Folgenden: CPRS[16]) sowie auf eine unangemessene Kapitalisierung oder Versicherung, die nicht dem Risikograd in Verbindung mit der Tätigkeit einer bestimmten Gesellschaft entspricht.

(3) Im Falle einer Kommanditgesellschaft wird neben den in Abs. 2 dieses Artikels festgestellten Fällen als schwere Verletzung der Vorschrift über die Haftungsbeschränkung auch angesehen: Die unmittelbare Beteiligung des Kommanditisten an der Verwaltung oder Leitung der Kommanditgesellschaft sowie die Nennung des Namens des Kommanditisten in der Bezeichnung der Gesellschaft.

Art. 4 a Sitz. (1) Sitz ist der Ort, an dem ein Unternehmer oder eine Wirtschaftsgesellschaft die Tätigkeit ausüben.

(2) Soweit die Tätigkeit an mehreren Orten ausgeübt wird, gilt der Ort, an dem sich der Sitz der Verwaltung der Gesellschaft befindet als Sitz.

Art. 4 b Bezeichnung. (1) Die Bezeichnung einer Wirtschaftsgesellschaft und eines Unternehmens ist der Name, unter dem sie ihre Geschäfte betreiben.

---

10) Übersetzt vom Verfasser der Einführung.
11) Gesetzblatt der Republik Montenegro.
12) Diese Abkürzung steht für „*ortačko drustvo*". Dieser Begriff steht für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wobei die genannte Gesellschaft wegen ihres Zwecks nach deutscher Terminologie eigentlich eine oHG wäre. Frühere in Montenegro geltende Gesetze sprachen im Zusammenhang mit dieser von „öffentlicher Gesellschaft" (*javno društvo*).
13) „KD" – *komanditno društvo.*
14) „AD" – *akcionarkso društvo.*
15) „DOO" – *društvo sa ograničenom odgovornošću.*
16) CPRS – *Centralni registar Privrednog Suda.*

(2) Eine Wirtschaftsgesellschaft und ein Unternehmen sind verpflichtet, die registrierte Bezeichnung auf Geschäftsbriefen und anderen Dokumenten, die sie dritten Person zukommen lassen, zu verwenden.

(3) Die Bezeichnungen registrierter Aktiengesellschaften, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften müssen sich von anderen, in das CRPS eingetragenen Bezeichnungen unterscheiden.

(4) Die Bezeichnung muss auch die Kennzeichnung der Tätigkeit enthalten.

(5) Die Bezeichnung einer Wirtschaftsgesellschaft und eines Unternehmens darf Angaben nicht enthalten, die einen Irrtum über die Wirtschaftsgesellschaft bzw. das Unternehmen und deren Tätigkeit hervorrufen können.

(6) Die Bezeichnung einer bürgerlichen Gesellschaft enthält verpflichtend die Kennzeichnung „*ortačko društvo*" oder die Abkürzung „OD".

(7) Die Bezeichnung einer Kommanditgesellschaft enthält verpflichtend die Kennzeichnung „*komanditno društvo*" oder die Abkürzung „KD".

(8) Die Bezeichnung einer Aktiengesellschaft enthält verpflichtend die Kennzeichnung „*akcionarsko društvo*" oder die Abkürzung „AD".

(9) Die Bezeichnung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthält verpflichtend die Kennzeichnung „*društvo sa ograničenom odgovornošću*" oder die Abkürzung „DOO".

(10) Der Teil einer ausländischen Gesellschaft enthält verpflichtend die originale Bezeichnung der ausländischen Gesellschaft, die Kennzeichnung oder die Abkürzung der Kennzeichnung der Form dieser Gesellschaft („*akcionarsko društvo*" oder „AD", „*društvo sa ograničenom odgovornošću*" oder „DOO" oder „*komanditno društvo*" oder „KD"); wenn die Originalbezeichnung von einer Gesellschaft in Montenegro verwendet wird, (enthält er; *Ergänzung durch den Übersetzer*) die alternative Bezeichnung des Teiles der ausländischen Gesellschaft sowie die Organisationsform des Teils der ausländischen Gesellschaft („*dio stranog društva*"[17], „*poslovna jedinica*"[18], „*predstavništvo*[19] u. ä).

(11) Eine Muttergesellschaft kann in der Bezeichnung die Kennzeichnung „*Holding*", „*Holding-društvo*"[20], „*Matično društvo*"[21], „*grupa*"[22] u. ä. verwenden. Unter Muttergesellschaft wird eine Gesellschaft verstanden, die an einer anderen Gesellschaft – abhängige Gesellschaft – das Mehrheitseigentum oder das mehrheitliche Verwaltungsrecht besitzt.

(12) Eine Wirtschaftsgesellschaft kann neben der vollen Bezeichnung eine Kurzbezeichnung verwenden, wenn dies durch den Gründungsakt der Gesellschaft bzw. durch Satzung festgelegt ist. Die Kurzbezeichnung der Gesellschaft wird in das CRPS eingetragen.

(13) Die Bezeichnung einer Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz den Namen „*Crna Gora*"[23], das Wappen, die Fahne und andere staatliche Symbole beinhalten.

(14) Die Bezeichnung einer Gesellschaft kann Namen, Wappen und andere Symbole ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen nur bei vorliegender vorheriger Zustimmung des zuständigen Organs des Staates oder der internationalen Organisation, auf deren Bezeichnung oder Symbole sich dies bezieht, enthalten.

(15) In die Bezeichnung einer Gesellschaft kann der Name oder der Teil des Namens einer natürlichen Person nur mit deren Einwilligung und, wenn diese Person verstorben ist, mit Zustimmung der Erben aufgenommen werden.

(16) Wenn die Gesellschaft durch ihre Tätigkeit oder auf andere Weise die Ehre und das Ansehen einer natürlichen Person, deren Name in ihre Bezeichnung aufgenommen wurde, verletzt, hat diese Person, bzw. deren Erben, das Recht, die Löschung ihres Namens aus der Bezeichnung der Gesellschaft zu verlangen.

Teil II. Unternehmer

Art. 5 Begriff und Registrierung. (1) Ein Unternehmer ist eine natürliche Person, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Gewinn nachgeht und die diese Tätigkeit nicht auf Rechnung eines anderen ausübt.

(2) Eine Person, die einen durch gesonderte Vorschriften geregelten freien Beruf ausübt, wird als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes angesehen, wenn dies durch diese Vorschriften so bestimmt ist.

(3) Ein Unternehmer haftet für alle Verpflichtungen in Verbindung mit der wirtschaftlichen Tätigkeit, die er ausübt, mit seinem gesamten Vermögen.

(4) Wenn ein Unternehmer die Tätigkeit nicht unter seinem, sondern einem anderen Namen oder einer anderen Bezeichnung ausübt, ist er verpflichtet, diesen Namen oder diese Bezeichnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu registrieren. Im Falle einer Änderung des Namens ist der Unternehmer verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag des Eintritts der Änderung beim CRPS anzumelden.

(5) Ein Unternehmer registriert sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes für statistische Zwecke beim CRPS durch Einreichung der Registrierungserklärung. Dem Unternehmer wird eine Bestätigung über die Registrierung erteilt. Diese Bestätigung stellt keine Genehmigung über die Erfüllung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit dar.

Teil III. Bürgerliche Gesellschaft[24]

Art. 6–9 *(vom Abdruck wurde abgesehen)*

Teil IV. Kommanditgesellschaft

Art. 10–16 *(vom Abdruck wurde abgesehen)*

Teil V. Aktiengesellschaft

Art. 17–62 *(vom Abdruck wurde abgesehen)*

(Der Beitrag wird im nächsten Heft abgeschlossen)

---

17) Teil einer ausländischen Gesellschaft.
18) Geschäftseinheit.
19) Vertretung.
20) Holding-Gesellschaft.
21) Muttergesellschaft.
22) Gruppe.
23) Montenegro.
24) Vgl. zu dieser Gesellschaft bereits die Anmerkung zu Art. 2.